

Richtlinie zum Klimaschutz-Förderprogramm des GVV (KSFG 2020)

Zuwendungszweck:

Bammental, Neckargemünd und Wiesenbach haben sich in ihren Klimaschutzkonzepten Ziele zur CO₂-Einsparung gesetzt. Darin bilden private Haushalte und Gewerbe einen besonderen Handlungsschwerpunkt. Auch die Gemeinde Gaiberg möchte ihre Anstrengungen im Klimaschutz weiter ausbauen, um die Ziele des Kooperationsvertrages mit dem Rhein-Neckar-Kreis umzusetzen. Deswegen haben sich die Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbandes im Bereich Klimaschutz zusammengeschlossen und beschäftigen seit 01.01.2018 zwei Klimaschutzbeauftragte, die die Klimaschutzaktivitäten im GVV koordinieren und organisieren.

In den Kommunen liegen große Potenziale, die Treibhausgasemissionen zu senken und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele zu leisten. Das Förderprogramm dient zur Unterstützung geringinvestiver Klimaschutz-Aktivitäten bei Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen und anderen gemeinnützigen Institutionen.

Die Förderung soll die Reduzierung von Treibhausgasemissionen auf kommunaler Ebene beschleunigen und möglichst viele Personen dabei unterstützen, einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele der Kommunen zu leisten.

Förderbereiche:

1. Gebäude-Thermografie
2. Energiesparen durch geringinvestive Maßnahmen
3. Klimaschutzaktivitäten in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen

Nicht (mehr) gefördert wird der Austausch von Heizungspumpen. Die Förderung kann über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) in Anspruch genommen werden („Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich“ für Anträge bis zum 31. Dezember 2020). Die Förderung beträgt 30 % der Nettoinvestitionskosten.

Geltungsbereich:

Die geförderten Maßnahmen müssen in einem Gebäude beziehungsweise durch Einrichtungen auf Bammentaler, Gaiberger, Neckargemünder oder Wiesenbacher Gemarkung durchgeführt werden.

Die Antragsberechtigung ist in den Förderschwerpunkten näher geregelt.

1. THERMOGRAFIE

Seit 2019 wird im GVV Neckargemünd die Erstellung von Thermografieaufnahmen mit je 50 Euro bezuschusst. Neben dem Angebot der AVR Energie GmbH werden auch Aufnahmen anderer Anbieter gefördert.

(1) Fördervoraussetzungen

Pro Gebäude kann nur ein Förderzuschuss für jeweils eine Gebäudethermografie beantragt werden. Die Kumulation mit anderen Fördermitteln ist nicht möglich.

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Gebäude sind, bei denen die Gebäudethermografie durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümers-/in zur Durchführung der Gebäudethermografie. Diese ist dem Anmeldebogen beizufügen (Formular 3).

Die Gebäudethermografie muss über einen Anmeldebogen (Formular 1), den der GVV zur Verfügung stellt, angemeldet werden. Für die Förderung einer Thermografie über die AVR Energie GmbH ist das Formular 2 ausreichend. Die Anmeldung ist schriftlich bei den Klimaschutzbeauftragten einzureichen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragsteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

(2) Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Dienstleistungskosten gewährt.

Die Förderung beträgt 50 Euro für die Durchführung einer Gebäudethermografie für bewilligte Anträge.

Antragsfristen: Die Anmeldung erfolgt entweder über das Bestellformular der AVR Energie GmbH (Formular 2) oder, bei einem anderen Anbieter, über Formular 1 (Anmeldung). Dem Formular 1 ist die Bestellbestätigung des Anbieters beizufügen.

Bei Anträgen für Thermografie-Aufnahmen von der AVR Energie GmbH erfolgt die weitere Bearbeitung und Rechnungsstellung durch die AVR Energie GmbH. Der Förderbetrag wird automatisch vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Bei anderen Anbietern erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach der Durchführung der Thermografie und Einreichung der Rechnungskopie über die jeweilige Kommune.

2. ENERGIESPAREN DURCH GERINGINVESTIVE MAßNAHMEN

Durch die Umsetzung geringinvestiver Maßnahmen kann mit einfachen und kostengünstigen Mitteln ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Um dieses Potential zu nutzen unterstützen die Kommunen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Die Maßnahmen sind kombinierbar.

(1) Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind folgende Einrichtungen:

- Private Haushalte
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft;
- Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger;
- örtliche Vereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

(2) Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden beispielsweise die in der folgenden Auflistung genannten geringinvestiven Klimaschutzmaßnahmen (nicht abschließend):

a. Stromsparmaßnahmen

i. Umstellung auf LED

Gefördert wird die Umstellung auf LED-Beleuchtung. Es wird nur der Ersatz bestehender Lampen gefördert. Die Anschaffung von Bewegungsmeldern ist in Kombination mit der LED-Umstellung ebenfalls förderfähig.

ii. Minderung von Standby-Verlusten

Gefördert wird beispielsweise die Anschaffung von Verbrauchszählern, Schaltzeituhren, Steckdosenleisten mit Schalter, funkgesteuerte Steckdosen, Steckerleisten mit Ein-/Abschaltautomatik.

b. Reduzierung Wärmebedarf

Gefördert wird beispielsweise die Anbringung von Isolierung an Heizungs- und Warmwasserrohren, die Dämmung von Heizkörpernischen, die Anschaffung elektrischer, programmierbarer Thermostatventile oder die Abdichtung von Fenster und Türen.

c. Reduzierung Wasserverbrauch

Gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, beispielsweise durch Anschaffung von Wasserspar-Duschköpfen, Spar-Armaturen, Durchflussbegrenzern oder die Nachrüstung von Toiletten mit Spülstopp-Taste.

Es wird ein einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 30 Prozent zu den Bruttokosten gewährt.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10 Euro ergibt. Die maximale Zuwendung beträgt 100 Euro.

Mehrere Maßnahmen können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Bei vorheriger Inanspruchnahme einer Energieberatung bei der Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Rhein-Neckar-Kreis gGmbH (KliBA) oder einer anderen Energieberatung und der Umsetzung mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines integrierten Konzeptes erhalten die Antragssteller eine Förderung in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 300 Euro.

Nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit bzw. Nutzersensibilisierung (siehe Förderschwerpunkt 3).

Antragsfristen: Die Anträge auf Förderung (Formular 1) sind nach Durchführung der Maßnahmen zusammen mit den Rechnungskopien und dem Formular 4 einzureichen, spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahmen.

Anträge können ganzjährig bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

3. KLIMASCHUTZAKTIVITÄTEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN UND VEREINEN

Die Rolle von Bildungseinrichtungen wird im Bereich Klimaschutz immer wichtiger, da Kinder und Jugendliche die Verbraucher/innen und Verantwortlichen der Zukunft sind. Durch Projekte in Kindergärten, Schulen oder Vereinen sollen die Kinder spielerisch an das Thema Klimaschutz herangeführt werden.

Bei Durchführung von Maßnahmen oder anderen Aktivitäten, die den Klimaschutz aktiv fördern, wird den Antragsstellern ein Zuschuss gewährt.

(1) Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind folgende Einrichtungen:

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst Volkshochschulen)
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- örtliche Vereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind
- gemeinnützige Organisationen, wie beispielsweise Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Jugendclubs, Bibliotheken, Familien-, Bürger- oder Gemeindezentren

Ausgenommen sind politische Organisationen.

Es werden pro Antragssteller nicht mehr als 2 Projekte pro Kalenderjahr gefördert.

Das zur Förderung beantragte Projekt muss eine geplante Maßnahmenumsetzung innerhalb des laufenden Jahres ausweisen.

Die Bewilligung wird zum 31.12.2020 befristet.

(2) Art und Höhe der Förderung

Es wird ein einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 40 Prozent zu den Bruttokosten gewährt.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 50 Euro ergibt. Die maximale Zuwendung beträgt 200 Euro.

Antragsstellern die aktiv am STADTRADELN 2020 teilnehmen wird ein Bonus in Höhe von 50 Euro gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Aktionszeitraumes des STADTRADELNS.

Antragsfristen: Das Förderverfahren ist zweistufig: In der ersten Stufe wird eine kurze Maßnahmenbeschreibung eingereicht (Formular 5). Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und die Projektskizze positiv bewertet wird, kann die Maßnahme durchgeführt werden. In der zweiten Stufe wird nach Umsetzung der Maßnahme ein kurzer Abschlussbericht (Formular 6) mit den Rechnungskopien eingereicht. Danach erfolgt die Auszahlung der Förderung an den Antragssteller.

4. Antragsverfahren

(1) Antragstellung

Anträge sind einzureichen bei:

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd
Klimaschutzmanagement
Bahnhofstraße 54
69151 Neckargemünd

Tel.: +49 6223 804-821/822

Fax +49 6223 804- 9899

E-Mail: klimaschutz-im-gvv@neckargemuend.de

(2) Form und Fristen

Anträge auf Zuwendung können ausschließlich schriftlich eingereicht werden. Diese sind mit der Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den im jeweiligen Förderschwerpunkt genannten Anlagen den Klimaschutzbeauftragten zuzuleiten.

(3) Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die

- a) vollständig sind, das heißt das korrekte Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen, und
- b) widerspruchsfrei sind.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Förderungen werden nur gewährt, wenn die Mittel im entsprechenden Förderschwerpunkt noch zur Verfügung stehen.

(4) Hinweise zur Antragstellung

Die Inhalte der Richtlinie bilden die Grundlage für die spätere Bewilligung.

Alle Informationen zur Richtlinie, ergänzende Hinweise sowie die relevanten Dokumente zum Förderantrag (Formulare) können auf den Homepages der Kommunen abgerufen werden.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Anträge können ab In-Kraft-Treten der Förderrichtlinie durchgehend bis 31.12.2020 gestellt werden, vorbehaltlich einer früheren Mittelausschöpfung.